

ArchitektInnen zwischen Auftrag und Werkvertrag

Autor(en): **Stöckli, Hubert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **128 (2002)**

Heft 49-50: **Koexistenz im Verkehr**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-80517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ArchitektInnen zwischen Auftrag und Werkvertrag

Die rechtliche Zuordnung von Architekturverträgen gehört zu den klassischen Rechtsfragen, über die schon seit vielen Jahren gestritten wird. Knackpunkt ist die Frage, welcher Rechtsnorm diese Verträge unterstehen sollen.

Zur Auswahl stehen das Werkvertragsrecht nach Art. 363 ff. OR und das Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR. Die Beantwortung dieser Frage, die auch Qualifikationsfrage heisst, hat praktische Auswirkungen: Soll der Bauherr rügen müssen, um dann gegen den Planer vorgehen zu können? Binnen welcher Frist verjähren seine Ansprüche aus mangelhaften Plänen? Hat der Architekt Anspruch auf entgangenen Gewinn, wenn der Bauherr den Vertrag vorzeitig auflöst?

Auftragsrecht bevorzugt?

Zuweilen gibt es Planer, die ohne Rücksicht auf den Vertragsinhalt das Auftragsrecht bevorzugen und die Anwendung der werkvertraglichen Regeln ablehnen. Dies mag zunächst darin begründet liegen, dass sich die Planer seit je als Vertrauensperson des Auftraggebers¹ verstehen und dieses Berufsbild offenbar nur dann angemessen reflektiert glauben, wenn ihre Vertragsbeziehung zum Bauherrn nicht den gleichen Status hat wie diejenige eines Unternehmers. Und womöglich nehmen sie an, das Auftragsrecht sei vorteilhafter für sie. Nun verhält es sich aber teilweise gerade umgekehrt, etwa was die Verjährung angeht. Die ordentliche Verjährung beträgt im Auftragsrecht 10 Jahre,² während die Mängelhaftung des Werkunternehmers schon nach einem bzw. nach fünf Jahren (bei Bauwerken) verjährt. Zudem sieht das Auftragsrecht nur bei unzeitiger Vertragsbeendigung Ersatzansprüche vor und beschränkt diese auch insoweit, als entgangener Gewinn nicht zu ersetzen ist. Anders das Werkvertragsrecht, das dem Unternehmer bei Vertragsbeendigung die volle Vergütung verschafft.

Klar ist der Fall, wenn der Architekt seiner Vertragspartnerin die Herstellung einer Baute verspricht: Hier liegt ein Werkvertrag vor. Gesicherter Gerichtspraxis entspricht es zudem, dass die Vereinbarung über die Herstellung von Plänen dem Werkvertrags-, ein Vertrag über die Bauleitung dem Auftragsrecht folgt. Was aber gilt, wenn der Architektin «sämtliche für die Ausführung des Bauprojektes notwendigen Architektenleistungen» übertragen werden, also ein so genannter Gesamtvertrag abgeschlossen wird?

Gemischter Vertrag?

Das Bundesgericht geht seit 1983 von einem gemischten Vertragsverhältnis aus: «Die Anerkennung gemischter Verträge erlaubt es den Vertragspartnern und dem Gericht, den Umständen angepasste Lösungen zu finden, die der Rechtswirklichkeit besser entsprechen als eine einheitliche Qualifikation».³ Das Bundesgericht nimmt dabei eine Spaltung der Rechtsfolgen in Kauf, «indem sich etwa die Haftung für einen Planfehler aus Werkvertrag, jene für unsorgfältige Bauaufsicht aus Auftrag ergeben kann».

Für die Beendigung des Vertrages hingegen will das Bundesgericht von einer Spaltung nichts wissen: Beendet wird der Gesamtvertrag in jedem Fall nach Auftragsrecht, was beiden Vertragsparteien ein freies Widerrufsrecht verschafft.

Wer der bundesgerichtlichen Konzeption des Mischvertrages kritisch gegenübersteht, muss sich eine andere Lösung zurechtlegen. Soll der Gesamtvertrag als reiner Werkvertrag behandelt werden? Schwierig, denn das Leistungsprogramm des Vollarchitekten lässt sich nicht integral ins Werkvertragsrecht pressen. Oder soll es in die andere Richtung gehen und der Vertrag des Vollarchitekten ohne Rücksicht darauf, dass einzelne Leistungen (etwa die Herstellung von Plänen) Werk-Charakter haben, dem Auftragsrecht unterstellt werden?

Neueste Gerichtspraxis

Neuerdings scheint sich das Bundesgericht – einem Teil der Rechtslehre folgend – dieser Auffassung öffnen zu wollen, wenn es sagt: Die «évolution de la jurispruden-

	Werkvertrag (Art. 363 ff. OR)	Auftrag (Art. 394 ff. OR)
Haftungsvoraussetzung	Mängelhaftung nur nach Mängelrüge	Haftung ohne spezielle Rüge
Folgen der Vertragsverletzung	Mängelhaftung und Schadenersatz	Nur Schadenersatz, keine Mängelhaftung
Vertragsauflösung	Durch den Besteller jederzeit möglich. Dispositiv. Ersatz auch für entgangenen Gewinn.	Jederzeit möglich. Zwingend. Schadenersatz nur bei Unzeit. Kein Ersatz für entgangenen Gewinn.

Unterschiedliche Behandlung von Verträgen mit ArchitektInnen unter Werkvertrags- bzw. Auftragsrecht

ce (des Bundesgerichtes) semble aller dans le sens préconisé par une partie de la doctrine, qui voudrait que la responsabilité de l'architecte global soit soumise exclusivement aux règles du mandat⁴. Damit schlug der Gesamtvertrag seine Stammwurzeln im Auftragsrecht, was schon in einem Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 1937 für sachgerecht gehalten wurde: «Unterstellt man ... das Ganze den Regeln über den die allgemeinste und damit weiteste Form des Arbeitsvertrages darstellenden Auftrag, mit der Massgabe, dass nötigenfalls die Spezialvorschriften des Werkvertrages aushilfsweise herangezogen werden dürfen, so wird den Verhältnissen nach keiner Richtung hin Zwang angetan»⁵.

Landen wir mit dem Vorbehalt, aushilfsweise Werkvertragsrecht heranzuziehen, aber nicht trotzdem wieder beim Mischvertrag des Bundesgerichts? Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das Bundesgericht an seiner mischvertraglichen Konzeption vorläufig festhalten, zumal es sich damit alle Optionen wahrt, in der Sache dann doch Auftragsrecht anzuwenden. Auf dieser Linie liegt jedenfalls die bundesgerichtliche Praxis, welche die Haftung des Vollarchitekten für Kostenüberschreitungen auftragsrechtlich abwickelt,⁶ obschon die «selbständige Erstellung von ... Kostenvoranschlägen» als möglicher Gegenstand eines Werkvertrages bezeichnet wird.⁷

Ein vorläufiges Fazit? Ein Gesamtvertrag über Architekturleistungen wird auch weiterhin als Mischvertrag gehandelt werden, wobei die Vertragsparteien sich darauf einstellen sollten, dass die Rechtsprechung ihre Vertragsstreitigkeiten in der Tendenz auftragsrechtlich einrenken wird.

Prof. Hubert Stöckli, Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht der Universität Freiburg. hubert.stoeckli@unifr.ch

Literatur

- 1 SIA-Ordnung 102, Art. 2.2
- 2 Art. 371 Abs. 2 OR vorbehalten
- 3 BGE 109 II 466; zuletzt BGE 127 III 545
- 4 «Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes nähert sich in der Tendenz jenem Teil der Lehre an, der die Haftung des Gesamtarchitekten ausschliesslich dem Auftragsrecht unterstellt», BGE 127 III 545
- 5 BGE 63 II 180
- 6 BGE 119 II 251
- 7 BGE 114 II 56

Raumbedarf?

ALHO liefert und installiert modular zusammensetzbare Gebäude – zum Kaufen, Leasen, Mieten.



Basic Line – die schnelle Lösung für alle, die raschen Raumbedarf haben. Funktionelle Stahlmodulbau-Gebäude für temporäre Einsätze.

Classic Line – die hochwertige Interimslösung für Bürogebäude, Schulen oder Kindergärten. Bietet sich auch als repräsentative Dauerlösung an.

Comfort Line – die flexible Dauerlösung mit hochwertiger optischer Erscheinung und leicht anpassungsfähiger Raumstruktur.

ALHO AG

CH-4806 Wikon · Industriestrasse 8 · Postfach 17
Tel. 062 746 86 00 · Fax 062 746 86 10
E-mail: info@alho.ch · Internet: www.alho.ch



Nr. 1

Grabenloser Leitungsbau

Wir unterqueren für Sie:

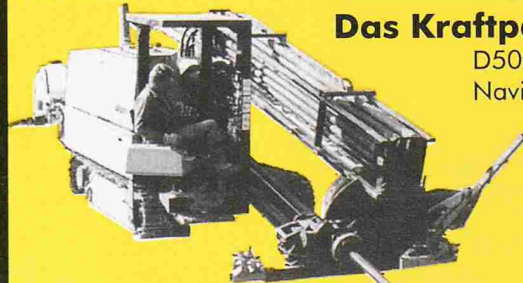
- Strassen und Autobahnen
- Schienen und Geleiseanlagen
- Bäche und Flüsse
- Gärten und Parkanlagen
- Natürliche und bauliche Hindernisse
- usw. usw.

- Steuerbares Horizontalbohrsystem
- Stahlrohrvortrieb
- Rohrsplitting
- Erdraketen

in der Schweiz

Das Kraftpaket

D50x100
Navigator



Verlangen Sie unverbindlich eine Offerte!

Emil Keller AG
Tiefbauunternehmung

Postfach
Neumühlestrasse 42
8406 Winterthur
Tel. 052 203 15 15
Fax 052 202 00 91

